



vom 19. Mai 2005<sup>1</sup>

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 100 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 <sup>2</sup>, Art. 70 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980<sup>3</sup> und Art. 35 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 12. Juni 1980<sup>4</sup>

als Weisungen:

### ***I. Grundsätzliches***

Die Fähigkeit, Sprache in verschiedenen Situationen mündlich und schriftlich zu gebrauchen, ist ein vorrangiges Ziel der Schulen aller Stufen. Damit die Lernenden gesprochenes und geschriebenes Hochdeutsch verstehen und sich hochdeutsch mündlich und schriftlich angemessen ausdrücken können, muss Hochdeutsch als Unterrichtssprache verwendet werden.

Alle Lehrpersonen in Kindergarten, Volksschule und weiterführenden Schulen wirken als Sprachvorbild. Sie bemühen sich beim Sprechen um ein natürliches und lebendiges Hochdeutsch

### ***II. Verwendung von Hochdeutsch als Unterrichtssprache***

#### ***Kindergarten***

Im Kindergarten werden erste Grundlagen für die Verwendung von Hochdeutsch als Unterrichtssprache gelegt. Zwar ist die Mundart Umgangs- und Unterrichtssprache, doch wird Hochdeutsch als situations- und gruppenbezogene Ergänzung z.B. für Verse, Lieder, Kreissingspiele und Geschichten verwendet. Der experimentierende Umgang mit Hochdeutsch wird gefördert. Der Anteil Hochdeutsch nimmt im Unterricht bei den Kindern, die das zweite Kindergartenjahr besuchen, zu.

#### ***Volksschule und nachobligatorische Schulen sowie Pädagogische Hochschulen***

Hochdeutsch ist ab der ersten Primarklasse in allen Schulstufen die Unterrichtssprache. Alle Lehrpersonen verwenden Hochdeutsch konsequent, in allen Fächern und in allen Unterrichtsformen. In der ersten Klasse, in der Einführungsklasse und im Einschulungsjahr verwenden die Schülerinnen und Schüler Hochdeutsch entsprechend ihren Möglichkeiten; ab der zweiten Primarklasse gilt der konsequente Gebrauch von Hochdeutsch.

<sup>1</sup> SchBl 2005, Nr. 6. In Vollzug ab 1. August 2005.

<sup>2</sup> sGS 213.1

<sup>3</sup> sGS 215.1

<sup>4</sup> sGS 215.2

### **III. Ausnahmen**

Ist es im Unterricht ausserhalb der Schulräume und im Einzelunterricht unumgänglich, kann die Lehrperson Mundart als Unterrichtssprache einsetzen.

Im Fremdsprachenunterricht ist die betreffende Sprache hauptsächliche Unterrichtssprache.

Im Rahmen von immersiven Unterrichtsformen kann auch Sachunterricht in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

Die Weisungen zur Unterrichtssprache in Kindergarten und Volksschule vom 20. November 1996 werden aufgehoben.

Diese Weisungen werden ab 1. August 2005 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär:  
Werner Stauffacher, Generalsekretär ED